

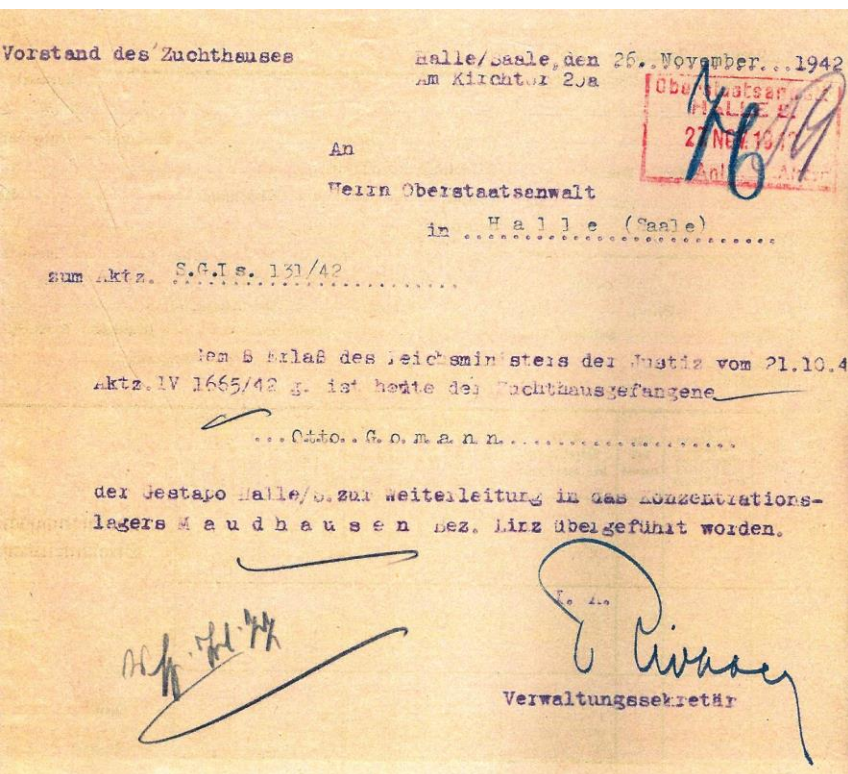
Otto Gomann – Ein hallescher Sinto und Opfer des Nationalsozialismus

Teil I

Otto Gomann wurde am 18. Februar 1911 in Wanne (Westfalen) geboren. Später lebte er in Halle (Saale), zuletzt in der Langestraße 9. Er arbeitete als Geschirrführer und transportierte mit einem von Pferden gezogenen Fuhrwerk Waren und Güter. Dieser Beruf war zu Gomanns Lebzeiten besonders im Transport- und Handelswesen verbreitet. Otto war der Sohn von Agnes Gomann und Franz Lutz, der in Halle ein eigenes Fuhrgeschäft betrieb.



Wohnwagen einer Sinti- und Roma-Familie in Halle (Saale), Fotografie, ca. 1936–1943



Dokument zur Überstellung Otto Gomanns an das KZ Mauthausen, 1942

Gemeinsam mit seinem Bruder Fritz Gomann gehörte er zu einer Familie, die ihren Lebensunterhalt im Fuhrgewerbe verdiente. Otto Gomann war Vater von fünf Kindern. Die erhaltenen Akten zeigen, dass die Behörden ihn als staatenlos registrierten. Gleichzeitig enthalten sie zahlreiche Angaben zu seiner Herkunft und seiner Familie. Sie geben damit Einblicke in das Leben eines halleschen Sinto, dessen Biografie durch die nationalsozialistische Verfolgung gewaltsam beendet wurde. Am 11. Januar 1943 wurde Otto Gomann in Gusen, einem Nebenlager des KZ Mauthausen, wahrscheinlich in einer Gaskammer ermordet.



Otto Gomann – Ein hallescher Sinto und Opfer des Nationalsozialismus

Teil II

Am 1. März 1942 wurde Otto Gomann beschuldigt, einem ukrainischen Zwangsarbeiter einen Anzug zu einem überhöhten Preis verkauft zu haben. Wenige Tage später erstatteten die Behörden Anzeige wegen Preiswuchers. Nach seiner Festnahme wurde Untersuchungshaft angeordnet. Trotz der Unterstützung seines Vaters und eines Rechtsanwalts erhob die Staatsanwaltschaft am 13. Juni 1942 Anklage vor dem Sondergericht. Am 26. Juni 1942 wurde Otto Gomann zu einer Zuchthausstrafe verurteilt:

„Der Angeklagte wird [...] zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und zu 500 RM Geldstrafe, hilfsweise weiteren 25 Tagen Zuchthaus verurteilt.“

Mit diesem Urteil war sein Schicksal jedoch nicht beendet. Am 26. November 1942 wurde Otto Gomann aus dem Strafvollzug an die Gestapo überstellt. Wenige Wochen später deportierten ihn die Nationalsozialisten in das Konzentrationslager Gusen, wo er am 11. Januar 1943 vermutlich in einer Gaskammer ermordet wurde. Sein Fall zeigt, wie ein gewöhnliches Strafverfahren im Nationalsozialismus in politische Verfolgung und schließlich in den Mord an einem Angehörigen der Minderheit der Sinti münden konnte.



Inhaftierte vor dem Zuchthaus, der heutigen Justizvollzugsanstalt in Halle (Saale), Fotografie, ca. 1936–1945

Versuch einer kritischen Geschichte des Begriffs „Zigeuner“

Teil I

Die Begriffsgeschichte des Wortes „Zigeuner“ ist eng mit Fremdbestimmung, Stereotypen und Ausgrenzung verbunden. Der Begriff war nie die Selbstbezeichnung der Minderheit, sondern wurde von außen geprägt sowie vor allem von der Mehrheitsgesellschaft verwendet. Seine sprachlichen Wurzeln liegen vermutlich im mittelgriechischen Wort *atsínganos* aus dem 9. Jahrhundert und wurden später auf die nach Europa einwandernden Sinti und Roma übertragen.

Seit dem frühen 15. Jahrhundert ist der Begriff im deutschsprachigen Raum belegt und war von Beginn an mit dem Bild des „Fremden“ verbunden. Im 16. Jahrhundert verbreitete sich die falsche Deutung, „Zigeuner“ bedeute „Zieh-Gauner“, wodurch Kriminalität und Landstreicherei mit der Minderheit verknüpft wurden. Bereits 1498 erklärte der Reichstag zu Freiburg die so bezeichneten Menschen für „vogelfrei“ und legitimierte damit ihre Verfolgung.



Ausschnitt einer
schweizerischen Chronik
zur „Ankunft der
Zigynner“ mit einem
Holzschnitt von
Johannes Stumpf, 1548

Versuch einer kritischen Geschichte des Begriffs „Zigeuner“

Teil II

Im Zeitalter der Aufklärung wandelte sich der Begriff „Zigeuner“ von einer Beschreibung mobiler Lebensweisen zu einer rassistischen Kategorie. Heinrich Grellmann (1783) fasste Sinti und Roma als ein einheitliches „Volk“ zusammen und verbreitete bestehende Vorurteile in einer scheinwissenschaftlichen Abhandlung. Auch Immanuel Kant trug zur Stigmatisierung bei. Er sprach der Minderheit die Fähigkeit ab, sich an die europäische Gesellschaft anzupassen. Damit wurden gesellschaftliche Vorurteile „wissenschaftlich“ legitimiert.

Im Nationalsozialismus wurde der Begriff „Zigeuner“ zur amtlichen Kategorie einer rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik. Die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ erfasste Sinti und Roma nach rassenbiologischen Kriterien und bereitete so ihre Deportation vor.

Der Begriff diente der Rechtfertigung von Überwachung, „Vorbeugehaft“ und Deportation. Der nationalsozialistische Völkermord an den europäischen Sinti und Roma kostete bis zu 500.000 Menschen das Leben.



Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen
Ministeriums des Innern zur „Bekämpfung
der Zigeunerplage“, Rundrlass, 1938



Versuch einer kritischen Geschichte des Begriffs „Zigeuner“

Teil III

Heute lehnen die meisten Organisationen der Minderheit, darunter der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, den Begriff „Zigeuner“ als diskriminierende Fremdbezeichnung ab. Er ist eng mit jahrhundertelanger Ausgrenzung, Verfolgung und dem nationalsozialistischen Völkermord verbunden. Stattdessen werden die Selbstbezeichnungen Sinti und Roma verwendet.

Der Begriff wird kritisiert, weil er sehr unterschiedliche Menschen unter einem Etikett zusammenfasst und stereotype Vorstellungen wie Kriminalität, „Wandertrieb“ oder mangelnde Sesshaftigkeit fortschreibt. Dadurch werden Menschen nicht als Individuen wahrgenommen, sondern auf vermeintliche Eigenschaften einer Gruppe reduziert.



Gleichzeitig ist der Begriff bis heute im Alltag präsent, etwa in historischen Speisebezeichnungen, Redewendungen oder älteren literarischen Werken. Seine Verwendung wird deshalb kontrovers diskutiert: Während manche ihn als traditionellen Begriff verstehen, weisen viele Betroffene und Fachleute darauf hin, dass seine Geschichte untrennbar mit Diskriminierung verbunden ist. Studien zeigen zudem, dass antiziganistische Vorurteile und Benachteiligungen gegenüber Sinti und Roma bis heute fortbestehen. Bildung und Erinnerungskultur sollen dazu beitragen, diese Vorurteile abzubauen.

Werbetafel eines Restaurants auf Rügen mit den Bezeichnungen „Zigeunerschnitzel“ und „Negerkuss“, Fotografie, 2024



Sprache als Mittel der Ausgrenzung: Analyse der Akten zum Fall Gomann

Teil I

„Anzeige wegen Verstoßes gegen Preisvorschriften“

Eine Anzeige gegen Gomann wegen „Verstoßes gegen Preisvorschriften“. Oben auf der Anzeige prangt ein großes rotes „Z“, daneben ein Stempel – „Zigeuner“. Unter der Überschrift werden grundlegende Daten aufgelistet: Familienname, Vorname, Wohnort usw. Bei Staatsangehörigkeit steht „staatenlos“, dahinter in Klammern und doppelt, fett rot unterstrichen nochmals das Z-Wort. Betrachtet man die Anzeige, fällt auf, dass nicht die vorgeworfene Tat, sondern die Kennzeichnung des Beschuldigten als „Zigeuner“ im Vordergrund steht.

Der Polizeipräsident
Preisbehörde

Halle (Saale), den 4. März 1942

Anzeige wegen Verstoß gegen Preisvorschriften.

I. Zur Person:

Familienname des Beschuldigten:	G o m a n n ,
Geburtsname bei Frauen:	/
Vornamen (Rufname unterstreichen):	Otto
Letzte Wohnung (Ort, Straße, Nummer):	Halle/Saale, Langestraße Nr. 9.
Stand (Beruf, Gewerbe):	Geschirrführer
Tag, Monat und Jahr der Geburt:	18.2.1911
Ort der Geburt:	Wanne/Westfalen
Verwaltungsbezirk (Kreis usw.):	Stadt: Wanne-Einkel
Staatsangehörigkeit:	Staatenlos (Zigeuner)
Zugehörigkeit zur NSDAP. seit:	nein
Zugehörigkeit zu ihren Gliederungen:	nein

Ausschnitt aus der „Anzeige wegen Verstoßes gegen Preisvorschriften“, 1942

Fingerabdruck genommen*)
Fingerabdrucknahme nicht erforderlich*)
Person ist -- nicht festgestellt*)

Datum: 18. 3. 42
Name: [Redacted]
Amtsbezeichnung: Priv. Oberoff.
Dienststelle: 4 K.

Halle (Saale), am 18. 3. 1942

Zigeuner.

Ausschnitt aus dem „Vernehmungsprotokoll“, 1942

„Vernehmungsprotokoll“

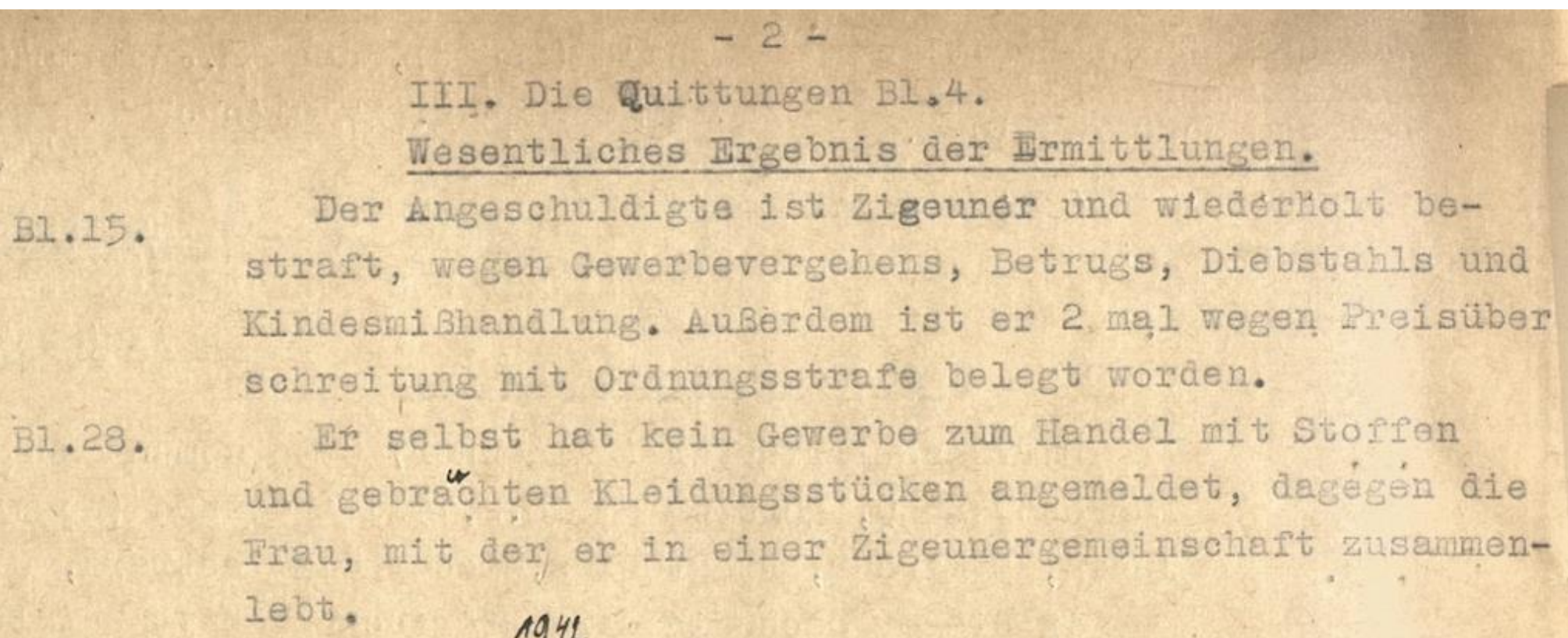
Auf dem ersten Blatt des Vernehmungsprotokolls sind die Personalien von Otto Gomann festgehalten. Im Kopf des Dokuments wurde das Z-Wort hinzugefügt, fett unterstrichen und ohne jeglichen Bezug zu einer der Kategorien. Vermutlich wollte man ihn bereits mit Vorurteilen belasten, bevor man Einsicht in das komplette Tatgeschehen bekam.

Sprache als Mittel der Ausgrenzung: Analyse der Akten zum Fall Gomann

Teil II

„Sondergerichtsklage“

In dem Dokument werden die Vorwürfe gegen Otto Gomann aufgeführt. Bereits in der ersten Zeile heißt es: „Der Geschirrführer (Zigeuner) Otto Gomann aus Halle [...]“. Obwohl diese Kennzeichnung für den Tatvorwurf keine erkennbare Bedeutung hat, wird Gomann damit rassistisch kategorisiert. Auf der zweiten Seite wird die Fremdbezeichnung erneut mit seinen Vorstrafen verknüpft. Dadurch entsteht der Eindruck, zwischen seiner zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit und kriminellem Verhalten bestehe ein Zusammenhang. Antiziganistische Vorurteile werden so verstärkt. Die Formulierung „[...] der Frau, mit der er in einer Zigeunergemeinschaft zusammenlebt [...]“ weitet die Abwertung auf sein soziales Umfeld aus. Seine Lebensgemeinschaft erscheint dadurch als von der Mehrheitsgesellschaft abweichend und wird mit den zeitgenössischen Stereotypen des vermeintlich Primitiven, Unzivilisierten und Kriminellen verbunden.



Ausschnitt aus der „Sondergerichtsklage“, 1942

Sprache als Mittel der Ausgrenzung: Analyse der Akten zum Fall Gomann

Teil III

„Strafsache Gomann, Zusammenfassung“

In dem Dokument wird mehrfach mit der diskriminierenden Fremdbezeichnung argumentiert. Für die Beurteilung des konkreten Tatvorwurfs ist diese Zuschreibung nicht relevant. Dennoch heißt es beispielsweise: „[...] diese Bestrafung des Angeklagten (eines ~~Zigeuners~~) wegen der wissentlichen und gewissenlosen, aus grobe[m] Eigennutz begangenen Preisüberschreitung [...]“. Die rassistische Kennzeichnung Gomanns wird hier unmittelbar mit der vorgeworfenen Tat verbunden. Auf Seite 6 tritt die rassistische Argumentation noch deutlicher hervor. Dort wird behauptet, Gomann hätte „[...] gerade als ~~Zigeuner~~ besonders darauf bedacht sein [sollen], streng nach den deutschen Gesetze[n] zu leben.“ Damit wird ihm aufgrund seiner zugeschriebenen Zugehörigkeit eine besondere Pflicht zur Gesetzestreue auferlegt. Im Anschluss wird eine Strafe oberhalb des gesetzlichen Mindestmaßes gefordert: „Es war deshalb gegen den Angeklagten auf eine Zuchthausstrafe zu erkennen, die über die Mindeststrafe hinausgehen musste [...]“. Die Anordnung der Argumente legt nahe, dass die rassistische Zuschreibung die Strafzumessung beeinflusste. Zudem sollte die hohe Strafe eine abschreckende Wirkung entfalten. Im weiteren Verlauf erscheint die Fremdbezeichnung erneut in einer handschriftlichen Ergänzung. In dieser wird mit der Rede von einem angeblich „kriminellen Geist“ ein weiteres antiziganistisches Stereotyp aufgegriffen. Kriminalität erscheint dadurch nicht als individuelles Verhalten, sondern wird rassistisch einer ganzen Minderheit zugeschrieben.

die Preise für Anzüge nicht kannte. Zu Ungunsten des Angeklagten mußte ferner berücksichtigt werden, daß er im Unterwerfungsverfahren kurz vorher bereits mit einer Ordnungsstrafe wegen Verstoßes gegen die Preisvorschriften belegt worden war. Dies hat sich der Angeklagte nicht zur Lehre dienen lassen, obwohl er gerade als Zigeuner besonders darauf bedacht sein mußte, streng nach den deutschen Gesetzen zu leben. Irgendwelche besonderen Umstände, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Es war deshalb gegen den Angeklagten auf eine Zuchthausstrafe

*Ausschnitt aus der
„Strafsache Gomann,
Zusammenfassung“,
1942*